

Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenstorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jürgenstorf vom 04.12.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Jürgenstorf erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Jürgenstorf führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (2) Die Gemeinde Jürgenstorf führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE JÜRGENSTORF – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2

Ortsteile

Zu der Gemeinde Jürgenstorf gehören die Ortsteile Jürgenstorf, Krummsee, Voßhagen und Rottmannshagen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie liegen im Hauptamt der Stadtverwaltung Stavenhagen, Schloss 1, 17153 Stavenhagen zur Einsichtnahme aus.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung setzt sich, neben dem Bürgermeister aus 2 weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.
Vom Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nummer 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro der Leistungsrate.
 2. im Rahmen dessen Nummer 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt

innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 Euro bis 5.000 Euro im Einzelfall.

3. bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 25.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis zu 500.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro, sowie über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 150.000 Euro und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 250.000 Euro.

4. Im Rahmen dessen Nummer 4 innerhalb einer Wertgrenze von 300 Euro von 10.000 Euro
5. Im Rahmen dessen Nummer 5 bei Verträgen von 500 Euro bis 100.000 Euro.

- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen: Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Sachen sowie von Forderungen und anderen Rechten von 500 Euro bis 5.000 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
- (6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 6 zu unterrichten
- (8) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

§ 6

Rechnungsprüfung

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Gemeindevertretung wählt aus den Reihen der Gemeindevertreter zwei Rechnungsprüfer. Weiterhin kann ein sachkundiger Einwohner berufen werden. Der Bürgermeister und sein erster Stellvertreter sind nicht wählbar. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs.3, Ziffer 1;2;3;4 und 5, Abs. 4 und Abs. 6.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.
Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.
Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Wohnungsvergabe der gemeindeeigenen Wohnungen.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro im Monat.
- (3) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Jürgenstorf erfolgen durch Abdruck im gemeinsamen amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stavenhagen, der Reuterstadt Stavenhagen und der weiteren amtsangehörigen Gemeinden, dem „Reuterstädter Amtsblatt“.
Das „Reuterstädter Amtsblatt“ erscheint 14-tägig und ist einzeln bzw. im Abonnement bei der Stadtverwaltung der Reuterstadt Stavenhagen, Bürger- und Verwaltungszentrum, Schloss 1, 17153 Stavenhagen zu erhalten.
Unter Bezugsadresse Amt Stavenhagen, Der Amtsvorsteher, Bürger- und Verwaltungszentrum, Schloss 1, 17153 Stavenhagen kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Jürgenstorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen

der Gemeinde Jürgenstorf liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt ein Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegtem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Jürgenstorf beim Parkplatz am Friedhof.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jürgenstorf, den 02.01.2014

Schröder
Bürgermeister

